

Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Aufgaben und die Tätigkeit der Ombudsstelle

vom 25. November 2013 (Stand 1. Juni 2021)

§ 1 Aufgaben

¹ Die Ombudsstelle vermittelt, wenn Mitarbeitende oder Behördenmitglieder einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche oder Kirchbürgerinnen und Kirchbürger wegen Meinungsverschiedenheiten oder grundsätzlicher Fragen darum ersuchen.

² Der Vermittlung durch die Ombudsstelle sind Tätigkeiten entzogen:

- a. der Synode und ihrer Organe;
- b. der Kirchgemeindeversammlungen und ihrer Organe;
- c. des Kirchenrates als Rekursinstanz;
- d. der Rekurs- und Beschwerdekommision; der kommunalen und kantonalen Behörden bei der Vorbereitung, dem Erlass, der Änderung, Aufhebung oder Genehmigung von allgemein verbindlichen Verordnungen, Reglementen oder Anordnungen.

§ 2 Wahl

¹ Die Synode wählt die Inhaberin beziehungsweise den Inhaber der Ombudsstelle und zwei Ersatzleute für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Die Ersatzleute amten nur, wenn die Inhaberin beziehungsweise der Inhaber der Ombudsstelle in einer Angelegenheit befangen ist oder ihre beziehungsweise seine Obliegenheiten nicht rechtzeitig erfüllen kann.

§ 3 Entschädigung

¹ Die Synode regelt die Entschädigung der Ombudsstelle, ihrer Ersatzleute und des eingesetzten Personals sowie der Anlaufstelle sexuelle Grenzverletzungen. *

§ 4 Unabhängigkeit und Neutralität

¹ Die Ombudsstelle ist unabhängig und neutral.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 5 Einleitung des Verfahrens

¹ Die Ombudsstelle kann von tatsächlich oder rechtlich interessierten Beteiligten schriftlich unter Angabe des Begehrens und der Gründe angerufen werden. Die Eingabe wird der Gegenpartei zur Kenntnis zugebracht.

² Die Eingabe ist an die Ombudsstelle zu richten.

§ 6 Grundsätze des Verfahren

¹ Die Ombudsstelle hört die Beteiligten mündlich an und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu Vorbringen der Gegenpartei zu äussern. Die Anhörung wird protokolliert.

² Die Ombudsstelle ist befugt, von den Parteien Akten zu verlangen, Augenscheine vorzunehmen und Amtsberichte einzufordern.

³ Die Vermittlungstätigkeit der Ombudsstelle ist kostenlos.

§ 7 Empfehlungen der Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle gibt den Beteiligten nach möglichst kurzer Frist in schriftlicher Form Empfehlungen zur Beilegung und Bewältigung der Meinungsverschiedenheiten und zur Lösung von grundsätzlichen Fragen ab.

² Sie besitzt keine Weisungs- und Entscheidungsbefugnis.

§ 8 Verfahren vor Ombudsstelle und Rechtsweg

¹ Die verfügungsberechtigten Behörden dürfen während der Dauer eines laufenden Verfahrens vor Ombudsstelle vorbehaltlich von Fällen äusserster Dringlichkeit keine anfechtbaren Entscheide erlassen.

² Den Beteiligten steht beim Vorliegen eines anfechtbaren Entscheids der Rechtsweg offen.

³ Ist gegen einen anfechtbaren Entscheid ein Rechtsmittel ergriffen worden, darf die Ombudsstelle auf ein Gesuch um Vermittlung nicht eintreten.

§ 9 Schweigepflicht

¹ Die Ombudsstelle hat über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen.

² Die Schweigepflicht entfällt, wenn:

- a. die betroffenen Personen und Behörden einverstanden sind;
- b. schwerwiegende öffentliche oder private Interessen eine Weitergabe von Informationen rechtfertigen.

§ 10 Berichterstattung

¹ Die Ombudsstelle erstattet dem Kirchenrat zuhanden des Rechenschaftsberichts an die Synode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 10a * Anlaufstelle sexuelle Grenzverletzungen

¹ Die Evang. Landeskirche führt eine Anlaufstelle sexuelle Grenzverletzungen. Der Kirchenrat bezeichnet zwei Personen beiderlei Geschlechts als Inhaber bzw. Inhaberin der Anlaufstelle. Diese erstatten dem Kirchenrat jährlich Bericht.

² Ansprechstelle im Kirchenrat ist für den Inhaber bzw. die Inhaberin der Anlaufstelle das Präsidium oder ggf. das Vizepräsidium.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf einen vom Kirchenrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.

¹⁾ Von der Synode genehmigt am 25. November 2013. Gemäss Beschluss des Kirchenrates vom 4. Dezember 2013 in Kraft gesetzt auf den 1. August 2014.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	25.11.2013	01.08.2014	Erstfassung	12/2014
§ 3 Abs. 1	01.12.2020	01.06.2021	geändert	18/2021
§ 10a	01.12.2020	01.06.2021	eingefügt	18/2021